



Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Entwurf

Änderung vom 6. Dezember 2019

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 2019¹,
beschliesst:*

I

Der erste Teil des Zivilgesetzbuches² wird wie folgt geändert:

Art. 30b

IV. In Bezug auf
das Geschlecht

¹ Jede Person, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören, kann gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Eintrag ändern lassen will.

² Die erklärende Person kann einen oder mehrere neue Vornamen in das Personenstandsregister eintragen lassen.

³ Die Erklärung hat keine Auswirkungen auf die familienrechtlichen Verhältnisse.

⁴ Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn:

1. die erklärende Person minderjährig ist;
2. die erklärende Person unter umfassender Beistandschaft steht; oder
3. die Erwachsenenschutzbehörde dies angeordnet hat.

¹ BBI 2020 799
² SR 210

II

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987³ über das internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Art. 40a

IVa. Geschlecht Die Artikel 37–40 sind sinngemäss auf das Geschlecht einer Person anwendbar.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ SR 291